

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

Brugg, 16. Oktober 2017

Zuständig: Thomas Fabienne
Sekretariat: Sacher Jeanette
Dokument: 171016_SN_VZV_SBV

Revision der Führerausweissvorschriften Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. April laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Schweizer Bauernfamilien und ihre Angestellten sind auf eine Vielzahl verschiedener Fahrzeuge angewiesen. Sei dies zum Bestellen der Äcker, für die Arbeiten auf dem Hof, für Transporte von Tieren und Material oder auch für Fahrten mit dem Personenwagen. Da sich diese Fahrzeuge in verschiedenen Zulassungskategorien befinden, ist die Landwirtschaft mehrfach von der Revision der Führerausweissvorschriften betroffen. Da aufgrund der Unfallstatistik im landwirtschaftlichen Bereich kein Handlungsbedarf besteht, dürfen die entsprechenden Vorschriften nicht verschärft werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (Personenzulassungsverordnung, PZV):

Art. 12 - 17

Die Kategorien AM, A1, A2 und A sollen weiterhin zum Führen eines Traktors berechtigen (Kategorie G automatisch erteilen). Der Traktorfahrkurs soll nicht obligatorisch sein.

Art. 37 Kategorie G

Es ist unabdingbar, dass die Zulassung zur Kategorie G bleibt wie bisher. Der Besuch eines Traktorfahrkurses darf nicht obligatorisch werden und nach bestandener Theorieprüfung soll direkt der Führerausweis ausgestellt werden. Die aktuelle Unfallstatistik deutet in diesem Bereich nicht auf einen Handlungsbedarf hin, weswegen eine Verschärfung der Zulassungsbedingungen zur Kategorie G nicht angezeigt ist. Es ist ausserdem widersprüchlich, dass die Revision die Verordnung schlanker machen und obligatorische Ausbildungsstunden reduzieren will und gleichzeitig neu eine obligatorische Ausbildung eingeführt werden soll.

Seite 2 | 4

Art. 37 (neu)

¹ *Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.*

² ~~*Nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der sechs Monate gültig ist.*~~

³ ~~*Ein zweiter Lernfahrausweis wird erteilt, wenn die Anmeldung zum Traktorfahrkurs vorgelegt wird. Der zweite Lernfahrausweis ist sechs Monate gültig.*~~

⁴ ~~*Nach dem Besuch des Traktorfahrkurses*~~ ² *Nach dem Bestehen der Theorieprüfung wird der Führerausweis der Kategorie G erteilt. Die Kategorie M wird voraussetzungslos eingetragen. Die Kategorie G berechtigt ausserdem zum Führen von gewerblich immatrikulierten Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten sowie zum Mitführen von Anhängern an einem Zugfahrzeug, das mit der Kategorie G geführt werden darf.*

Art. 105 Pflicht zum Erwerb des schweizerischen Führerausweises

Personen mit gültigen Fahrausweisen aus EU- oder EFTA-Staaten sollen nicht einen schweizerischen Führerausweis erwerben müssen, auch wenn sie in der Schweiz wohnhaft sind. In der Praxis ist der Erwerb eines schweizerischen Führerausweises bei ausländischen Arbeitskräften in der Landwirtschaft oft schwierig umzusetzen und diese geraten dann mit ihrem Fahrausweis unnötigerweise in die Illegalität. Wenn die Führerausweise aus EU- oder EFTA-Staaten für die Kategorien P, P1, C1, C, D1 oder D in der Schweiz gültig sind, dann sollten sie es auch für die restlichen Kategorien für in der Schweiz wohnhafte Ausländer/innen sein.

Art. 105 (neu)

¹ *Einen schweizerischen Führerausweis benötigen Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen:*

a. aus dem Ausland mit einem Führerausweis, der nicht von einem EU- oder EFTA-Staat ausgestellt worden ist, die seit sechs Monaten in der Schweiz wohnen und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben;

b. die mit einem Führerausweis, der nicht von einem EU- oder EFTA-Staat ausgestellt worden ist, berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorie P, P1, C1, C, D1 oder D führen.

[...]

Art. 146 und 147

Blaue Papierausweise sollen nicht gegen Ausweise in Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen. Gerade für ältere Personen aus ländlichen Regionen ist diese Umschreibung sehr umständlich. Es gibt keinen Grund, weshalb die Papierausweise nicht mehr gültig sein sollen. Der obligatorische Besuch des Traktorfahrkurses für die Kategorie G muss gestrichen werden.

Seite 3 | 4

Art. 146 (neu: streichen)

~~¹ Der Inhaber oder die Inhaberin eines (blauen) Papierführerausweises muss das Dokument spätestens drei Jahre nach dem vollständigen Inkrafttreten dieser Verordnung in ein Ausweisdokument nach dem neuen Recht umschreiben lassen. Als Ausstelldatum des neuen Ausweisdokuments ist das Datum des Tages einzutragen, an dem die kantonale Behörde die Umschreibung vorgenommen hat.~~

~~² Die kantonalen Behörden müssen Personen, die den Führerausweis nicht innerhalb der Frist von Absatz 1 umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern.~~

~~³ Die neuen Fahrberechtigungen nach Artikel 147 gelten ab dem Ausstelldatum des neuen Ausweisdokuments.~~

Art. 147 (neu)

¹ ~~Ein~~ Wenn ein (blauer) Papierführerausweis aufgrund eines Kantonswechsels ersetzt wird, ist dieser durch ein Dokument mit den äquivalenten neuen Kategorien zu ersetzen.

² [...]

³ Wird ein Führerausweis im Kreditkartenformat umgeschrieben, berechtigt nach der Ausstellung des neuen Ausweisdokuments:

a. die bisherige Spezialkategorie M zum Führen von Motorfahrrädern (neue Kat. M);

b. die bisherige Spezialkategorie G zum Führen von Motorfahrrädern (neue Kat. M) und von Motorfahrzeugen der neuen Kategorie G, sofern der Inhaber oder die Inhaberin einen Traktorfahrkurs nach Artikel 127 besucht hat;

[...]

Anhang 9, 9.24 Traktorfahrkurs

Der Punkt kann gestrichen werden, da der Traktorfahrkurs nicht obligatorisch sein soll.

Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV):

Art. 3 Buchstabe g

Die Ausnahmen von der Verordnung müssen klarer definiert und formuliert werden. Momentan bewegen sich Landwirt/innen, welche Materialtransporte zu höchstens 50% der wöchentlichen Arbeitszeit durchführen, im Graubereich. Die Chauffeurprüfung würde für diese Betroffenen einen grossen Aufwand bedeuten. Ausserdem werden die Inhalte dieser Prüfung bereits durch die Ausbildungen Landwirt/in EFZ und Gemüsegärtner/in EFZ abgedeckt.

Art. 3 Buchstabe g (neu)

g. zum Transport von Material oder Ausrüstung, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt (z.B. landwirtschaftliche Lohnunternehmer, Gemüsebauern);

Seite 4 | 4

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft gibt es keinen Grund, die bisherige Zulassungspraxis zur Kategorie G zu verschärfen. Ein obligatorischer Traktorfahrkurs sowie ein Lernfahrausweis dürfen daher nicht eingeführt werden. Ausserdem müssen die blauen Papierführerausweise weiterhin gültig bleiben. In der Schweiz wohnhafte ausländische Arbeitskräfte aus EU- und EFTA-Staaten sollen nicht mehr gezwungen werden, einen schweizerischen Führerausweis zu erwerben, wenn sie einen gültigen Ausweis aus ihrem Herkunftsland besitzen. Und schliesslich muss der Graubereich in der Chauffeurzulassungsverordnung für Landwirt/innen aufgehoben werden, sodass sie auch ohne Chauffeurprüfung gelegentlich Transporte durchführen können.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Beilagen

- Fragebogen